



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT STUTT GART
DIE PRÄSIDENTIN

Oberlandesgericht Stuttgart • Postfach 10 36 53 • 70031 Stuttgart

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Datum 22. Mai 2020
Bearbeiter [REDACTED]
Durchwahl 0711 212-[REDACTED]
Aktenzeichen 47 - 40
(Bitte bei Antwort angeben)

- per E-Mail -

Beabsichtigte Änderung der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020

Anlagen

2

Anbei übersende ich das Schreiben der Vorsitzenden des 4. Straf- und Bußgeldsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. Mai 2020 einschließlich der Stellungnahme von Herrn ROLG [REDACTED] mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Hinblick auf den zu erwartenden erheblichen Anstieg an Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Amtsgerichten rege ich eine möglichst schnelle Korrektur der Änderungsverordnung an, insbesondere der Verstoß gegen das Zitiergebot nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG (Stellungnahme Seite 1) sollte schnellstmöglich behoben werden.

Olgastraße 2 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 212-0 • Telefax 0711 212-3024 • poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de
www.olg-stuttgart.de • www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeit: Tiefgarage Staatsgalerie • VVS-Anschluss: Haltestelle Charlottenplatz

Wir haben gleitende Arbeitszeit • Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. - Do.: 9:00 - 15:30 Uhr, Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Die Ankündigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Mai 2020, wonach die Ausweitung der Regelfahrverbote rückgängig gemacht werden soll, wird zu einer erheblichen Steigerung der Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Amtsgerichten führen, da sich die Betroffenen die nach § 4 Abs. 3 OWiG möglichen mildereren Sanktionen nicht werden entgehen lassen wollen. Die hier angekündigten Änderungen sollten daher möglichst schnell in Kraft treten. Zu den in der Stellungnahme von Herrn [REDACTED] zusätzlich geäußerten Bedenken gegen die Ausweitung der Regelfahrverbote verweise ich auf Seite 1 und 2 der beigefügten Stellungnahme.

Darüber hinaus sollten notwendige Folgeänderungen betreffend das Fahreignungs-Bewertungssystem umgesetzt (Stellungnahme Seite 3, oben) und Wertungswidersprüche (etwa höheres Regel-Bußgeld für Pkw als für Gefahrguttransporte etc., Stellungnahme Seite 3 unten f.) bereinigt werden.

Ich rege an, möglichst schnell auf Bundesebene auf die erforderlichen Änderungen, insbesondere die Behebung des Verstoßes gegen das Zitiergebot sowie die vom Bundesminister beabsichtigte Rückgängigmachung der Ausweitung von Regelfahrverboten hinzuwirken, um eine Überlastung der Amtsgerichte zu verhindern.

gez.

Horz